Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6854**

14. Wahlperiode (zu Drucksache 14/6393)
31. 08. 2001

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess (RmBereinVpG) – Drucksache 14/6393 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zur Eingangsformel**

   Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

   Begründung

   Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt sich aus Artikel 84 Abs. 1 GG, da in Artikel 4 (Aufhebung des Gesetzes zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit) die Frage des Suspensiveffektes von Widerspruch und Anfechtungsklage und damit das Verfahren von Landesbehörden geregelt wird (vgl. Ziffer 1 der Stellungnahme des Bundesrates vom 1. März 1996, Bundesratsdrucksache 30/96 (Beschluss)).

2. **Zu Artikel 1 Nr. 01 – neu –** (§ 3 Abs. 1 VwGO)

   In Artikel 1 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

   ‚01. In § 3 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

   „4a. die Zuweisung von Verfahren, bei denen sich die örtliche Zuständigkeit nach § 52 Nr. 2 Satz 1, 2 oder 4 bestimmt, an ein anderes Verwaltungsgericht oder an mehrere Verwaltungsgerichte des Landes,“

   b) In Nummer 6 wird die Angabe „1, 3 und 4“ durch die Angabe „l, 3, 4 und 4a ersetzt.“ ‘

   Begründung

   Durch die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit in § 52 Nr. 2 Satz 1, 2 und 4 VwGO kommt es in den betroffenen Sachgebieten bei einzelnen Verwaltungsgerichten immer wieder zu überdurchschnittlich hohen Belastungen. Personelle Verstärkungen genügen dabei häufig nicht, nachteilige Auswirkungen auf die Verfahrenslaufzeiten zu verhindern. Hier verspricht die Möglichkeit, Maßnahmen im Rahmen der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit treffen zu können, Abhilfe.

   Die vorgesehene Änderung eröffnet den Ländern den Weg zu einer Dekonzentration von Verfahren unter Einbeziehung auch bereits anhängiger Verfahren. Durch Landesgesetz können Verfahren gegen Bundesbehörden oder bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die bislang allein das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Bundesbehörden etc. ihren Sitz haben, auf weitere Verwaltungsgerichte des betroffenen Landes verteilt werden, um so eine verbesserte Ausnutzung der vorhandenen Richterarbeitskraft zu erzielen. Dabei erlaubt die Änderung dem Landesgesetzgeber, diese Verfahren einem oder mehreren Verwaltungsgerichten des Landes ganz oder nur teilweise abweichend von der Zuständigkeitsregelung in § 52 Nr. 2 Satz 1, 2 und 4 VwGO zuzuweisen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 05 – neu –** (§ 40 Abs. 2 Satz 1 VwGO)

   In Artikel 1 ist der Nummer 1 folgende Nummer 05 voranzustellen:

   ‚05. In § 40 Abs. 2 Satz 1 wird der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 29. August 2001

„dies gilt nicht für Streitigkeiten über das Bestehen und die Höhe eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.“‘

Begründung

Die Neufassung beschränkt die Ausnahmeregelung in § 40 Abs. 2 Satz 1 VwGO auf die klassischen Tatbestände der Aufopferung von Leib und Leben; damit ist klargestellt, dass für eigentumsrechtlich gebotene Ausgleichsansprüche der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Eine derartige Regelung dürfte auch der vom Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 2. März 1999 (NJW 1999, 2877 ff.) geforderten einheitlichen Entscheidung über Eigentumsbeschränkung und Ausgleich im Rahmen des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 GG und den daran anknüpfenden einheitlichen Rechtsschutz entsprechen.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 48 Abs. 1 Nr. 10 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 3 § 48 Abs. 1 ist Nummer 10 wie folgt zu fassen:

„10. Klagen, in denen die Einsichtnahme in Urkunden und Akten oder die Erteilung von Auskünften Gegenstand des Klagebegehrens sind, wenn die Behörde aus den in § 99 Abs. 1 Satz 2 genannten Gründen die Auskunft verweigert hat, sofern nicht das Bundesverwaltungsgericht nach § 50 Abs. 1 Nr. 3 zuständig ist. Beruft sich die Behörde nach Erhebung der Klage auf die Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 Satz 2, so verweist das Gericht den Rechtsstreit an das Oberverwaltungsgericht.“

Begründung

Soweit das Klagebegehren auf Einsichtnahme in Akten und Urkunden oder auf die Erteilung von Auskünften gerichtet ist, ist § 99 Abs. 1, der unverändert bleibt, nicht anwendbar (vgl. Eyermann, VwGO-Komm., 10. Aufl., § 99 Rn. 5; Redeker/v.Oertzen, VwGO-Komm., 11. Aufl., § 99 Rn. 8 m. w. N.). Die behördliche Entscheidung muss auf einer anderen Grundlage beruhen. Für Sperrerklärungen der obersten Dienstbehörde in Strafverfahren, die verwaltungsgerichtlich überprüfbar sind (vgl. BVerwGE 69, 192; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO-Komm., 44. Aufl., § 96 Rn. 14 m. w. N.), ist dies § 96 StPO. Demzufolge verweigert die Behörde auch nicht die Akteneinsicht oder die Auskunft „weil die Voraussetzungen des § 99 Abs. 1 Satz 2 vorliegen“, sondern weil die Voraussetzungen des § 96 StPO vorliegen. Der Änderungsvorschlag trägt dem Rechnung, indem er nur auf den Inhalt des § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO Bezug nimmt.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b** (§ 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 6 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

‚b) In § 67 Abs. 1 Satz 2 wird der abschließende Punkt durch folgenden Halbsatz ersetzt:

„und für zulassungsfreie Beschwerden und sonstige Nebenverfahren, bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht, mit Ausnahme der Beschwerde gegen Beschlüsse in Verfahren der Prozesskostenhilfe.“‘

Begründung

Der in § 67 Abs. 1 VwGO vorgesehene Vertretungszwang vor dem OVG wird auch für die Einlegung der zulassungsfreien Beschwerden vorgeschrieben sowie auf alle sonstigen Nebenverfahren erweitert, bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht.

Die bisherigen Ausnahmen vom Vertretungszwang auch in teils komplizierten Nebenverfahren erscheinen wenig vereinbar mit dem gesetzgeberischen Ziel, durch anwaltschaftliche Vertretung einen zügigen und konzentrierten Verfahrensablauf vor dem OVG sicherzustellen. Dies gilt umso mehr, wenn die beteiligte Partei in der Hauptsache dem Vertretungszwang unterliegt, einzelne Nebenverfahren jedoch ohne anwaltschaftliche Vertretung betreiben kann. Eine Ausnahme vom Vertretungszwang ist allerdings für den Bereich der Prozesskostenhilfe sinnvoll. Verfassungsrechtliche und verfahrensökonomische Gründe sprechen dafür, Prozesskostenhilfestreitigkeiten vom Vertretungszwang des § 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO ausdrücklich auszunehmen.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b_1 – neu –** (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 6 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b_1 einzufügen:

‚b_1) In Satz 3 werden nach den Wörtern „im höheren Dienst“ die Wörter „, Gebietskörperschaften auch durch entsprechend befähigte Beamte oder Angestellte der zuständigen Aufsichtsbehörde,“ eingefügt.‘

Begründung

Die Ergänzung ist geboten, weil (kleinere) Gebietskörperschaften erfahrungsgemäß über keine eigenen Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt verfügen. Daher soll die Prozessvertretung durch einen entsprechend qualifizierten Beamten oder Angestellten der zuständigen Aufsichtsbehörde (ausdrücklich) ermöglicht werden.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 6a – neu –** (§ 84 Abs. 2 Nr. 01 – neu – VwGO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

‚6a. In § 84 Abs. 2 wird vor Nummer 1 folgende Nummer 01 eingefügt:

„01. Berufung einlegen, wenn sie zugelassen worden ist (§ 124a),“‘

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, dass das Gericht auch bei Ergehen eines Gerichtsbescheides über die Frage der Zulassung der Berufung entscheiden kann.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a0 – neu –** (§ 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 7 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe a0 voranzustellen:

‚a0) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „geheimgehalten werden müssen“ die Wörter „, insbesondere dann, wenn die Möglichkeit der weiteren Verwendung eines verdeckten Ermittlers gefährdet würde“ eingefügt.‘

Begründung

Nach § 110b Abs. 3 Satz 3 StPO ist in einem Strafverfahren die Geheimhaltung der Identität eines verdeckten Ermittlers auch dann zulässig, wenn die Möglichkeit der weiteren Verwendung des verdeckten Ermittlers gefährdet würde. Um die Wiederverwendbarkeit eines verdeckten Ermittlers auch nach einem Verwaltungsprozess sicherzustellen, ist eine gesetzliche Klarstellung geboten.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a** (§ 99 Abs. 2 VwGO), **Nr. 18b – neu –** (§ 189 VwGO)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Der Nummer 1 sind die folgenden Nummern 02, 03 und 04 voranzustellen:

‚02. In § 3 Abs. 1 wird in Nummer 6 der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Zuweisung der Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 an ein Verwaltungsgericht für alle Gerichtsbezirke eines Landes.“

03. Dem § 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Mitglieder und drei Vertreter des für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 zuständigen Spruchkörpers bestimmt das Präsidium jeweils für die Dauer von vier Jahren. Die Mitglieder und ihre Vertreter müssen Richter auf Lebenszeit sein.“

04. In § 9 wird dem Absatz 3 folgender Satz angefügt:

„Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten nicht für die Fälle des § 99 Abs. 2.“‘

b) Die Nummern 3, 4 und 15 sind zu streichen.

c) Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

‚5. § 54 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von der Ausübung des Amtes als Richter oder ehrenamtlicher Richter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren oder als Mitglied des zuständigen Spruchkörpers bei einem vorausgegangenen Verfahren nach § 99 Abs. 2 mitgewirkt hat.“‘

d) Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

‚7. § 99 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Antrag eines Beteiligten stellt das nach § 189 zuständige Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss fest, ob die Verweigerung der Vorlage der Urkunden oder Akten oder der Erteilung von Auskünften rechtmäßig ist. Der Antrag ist bei dem für die Hauptsache zuständigen Gericht zu stellen. Dieses gibt den Antrag und auf Ersuchen die Hauptsacheakten an das nach § 189 zuständige Gericht ab. Auf Aufforderung des Vorsitzenden oder des Berichterstatters dieses Gerichts hat die oberste Aufsichtsbehörde die nach Absatz 1 Satz 2 verweigerten Urkunden oder Akten vorzulegen oder die verweigerten Auskünfte zu erteilen. Sie ist zu diesem Verfahren beizuladen. Ein Akteneinsichtsrecht der Beteiligten besteht für dieses Verfahren nicht. Die Mitglieder des Gerichts sind zur Geheimhaltung verpflichtet; die Entscheidungsgründe dürfen Art und Inhalt der geheim gehaltenen Urkunden oder Akten und Auskünfte nicht erkennen lassen. Der Beschluss kann selbständig mit der Beschwerde angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet das Bundesverwaltungsgericht, wenn das Oberverwaltungsgericht erstmalig mit der Sache befasst war. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Sätze 1 bis 7 sinngemäß. Die Verfahren unterliegen den Vorschriften des materiellen Geheimschutzes; das nichtrichterliche Personal ist auch den Regelungen des personellen Geheimschutzes nach den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen des Bundes und der Länder unterworfen.“‘

e) Nach Nummer 18 ist folgende Nummer 18a einzufügen:

‚18a. Nach § 188 wird folgender § 189 eingefügt:

„§ 189

Für die nach § 99 Abs. 2 zu treffenden Entscheidungen sind bei den Verwaltungsgerichten Fachkammern, bei dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht Fachsenate zu bilden. Die Zuständigkeit einer Fachkammer kann auf die Bezirke anderer Gerichte oder Teile von ihnen erstreckt werden.“‘

Begründung

Zu a) Nr. 02

Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe d.

§ 3 Abs. 1 Nr. 7 – neu – VwGO schreibt die Rechtsform vor, in der das Verwaltungsgericht bestimmt wird, dem die Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO-E für alle Gerichtsbezirke eines Landes zugewiesen werden.

Zu a) Nr. 03

Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe d.

Die Bestellung der Mitglieder und ihrer Vertreter durch das Präsidium erfolgt jeweils für vier Jahre, damit sichergestellt ist, dass nicht durch einen Präsidiumsbeschluss jedes Jahr eine andere Kammer bzw. ein anderer Senat, d. h. andere Richter zuständig werden. Damit ist auch gewährleistet, dass mit dem Geheimschutz bzw. im Umgang mit Verschlusssachen vertraute Richter handeln. Solche Richter können nur Richter auf Lebenszeit sein.

Zu a) Nr. 04

Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe d.

Die Regelung stellt klar, dass auch beim OVG dem für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO-E zuständigen

Spruchkörper nur drei Berufsrichter angehören, damit der Kreis der Geheimnisträger möglichst klein bleibt.

Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe d.

Zu b)

Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe d.

Zu c)

Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe d.

Um sicherzustellen, dass die die Hauptsache entscheidenden Richter bei Bejahung der Geheimhaltungsbedürftigkeit die geheimen Akten nicht kennen, sind Richter, die bei einem vorausgegangenen Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO-E mitgewirkt haben, von der Entscheidung in der Hauptsache ausgeschlossen. Angesichts der beschränkten Zahl der Mitglieder des für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO-E zuständigen Spruchkörpers und ihrer Vertreter ist diese Ausschlussvariante geboten. Würde die Mitwirkung in dem für die Hauptsache zuständigen Spruchkörper zu einem Ausschluss für die Entscheidung nach § 99 Abs. 2 VwGO-E führen, könnte dies zur Handlungsunfähigkeit des Spruchkörpers führen, wenn z. B. drei Mitglieder des für die Hauptsache zuständigen Gerichts gleichzeitig Mitglieder des für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO-E zuständigen Gerichts wären und ein Vertreter verhindert wäre, da er erkrankt ist oder sich im Urlaub befindet.

Zu d)

Durch die Einführung dieses Zwischenverfahrens wird gewährleistet, dass im Falle der Entscheidung, dass die Akten geheimhaltungsbedürftig sind und nicht vorgelegt werden müssen, das Gericht der Hauptsache die geheimhaltungsbedürftigen Akten nicht kennt und ihren Inhalt somit auch nicht unbewusst in die Entscheidung einfließen lassen kann.

Die Regelung, dass ein Feststellungsbeschluss ergeht, gewährleistet, dass die Behörde bei Feststellung der Rechtswidrigkeit der Vorlageverweigerung noch die Möglichkeit hat, dem Rechtsschutzziel des Betroffenen nachzukommen, ohne durch Verpflichtungsbeschluss tatsächlich zur Aktenvorlage verpflichtet zu sein.

Um den Kreis derjenigen, die Kenntnis von den Akten erhalten, möglichst gering zu halten, ergeht die Entscheidung außerhalb der mündlichen Verhandlung, also ohne ehrenamtliche Richter.

Jedoch ist nach dem System der Verwaltungsgerichtsordnung die Entscheidung durch die Kammer bzw. den Senat und nicht durch den Einzelrichter geboten, da § 6 VwGO für die Verwaltungsgerichte eine Übertragungsmöglichkeit auf den Einzelrichter nur vorsieht, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten aufweist bzw. keine grundsätzliche Bedeutung hat. Angesichts der Tatsache, dass die Behörde die Akten für so geheimhaltungsbedürftig hält, dass sie diese im staatlichen Interesse nicht vorlegt, diese Akten entscheidungserheblich sind und daher eine Abwägung zwischen den Interessen getroffen werden muss, sind die Voraussetzungen, nach denen die VwGO eine Einzelrichtertätigkeit zulässt, nicht gegeben. Außerdem ist in der VwGO für das OVG bzw. BVerwG keine Einzelrichtertätigkeit vorgesehen. Auch schützt das Beratungsgeheimnis in der Kammer die beteiligten Richter, was gerade bei Erkenntnissen über gewaltbereite Extremisten zunehmendes Gewicht gewinnt. Zudem liegt es im Interesse aller Beteiligten, wenn drei Richter mit ihrem Sachverstand und ihrer Erfahrung in derart bedeutsamen Fällen entscheiden; dadurch ist in besonderem Maße gewährleistet, dass es zu ausgewogenen Entscheidungen kommt.

Ein Ausschluss des Akteneinsichtsrechts ist gerechtfertigt, weil, wie das Bundesverfassungsgericht ausgeführt hat, das Interesse des Betroffenen auf rechtliches Gehör hier nachrangig zu seinem Rechtsschutzinteresse ist. Im Hinblick auf die gewichtigen Interessen der Beteiligten erscheint eine Überprüfungsmöglichkeit in Form der Beschwerde angebracht.

Die Mitglieder des Gerichts sind zur Geheimhaltung verpflichtet, die Entscheidungsgründe dürfen Art und Inhalt der geheim gehaltenen Akten nicht erkennen lassen. Ausdrücklich abgegrenzt ist die Anwendung der Vorschriften des personellen und materiellen Geheimschutzes. Richter sind für die Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit nicht der Sicherheitsüberprüfung nach den Vorschriften des personellen Geheimschutzes (Sicherheitsüberprüfungsgesetze) zu unterziehen.

Zu e)

Um den Kreis der Geheimnisträger möglichst gering halten zu können werden die nach § 99 Abs. 2 VwGO zu treffenden Entscheidungen auf Fachkammern bzw. Fachsenate konzentriert. Die Ermächtigung in Satz 2 gibt den Ländern – ähnlich wie im Personalvertretungsrecht – die Möglichkeit, die Streitigkeiten vor den Verwaltungsgerichten auf ein Gericht zu konzentrieren. Damit kann insbesondere der organisatorische Aufwand für die erforderlichen Vorkehrungen minimiert werden.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 7a – neu –** (§ 103 Abs. 4 – neu –, 5 – neu – VwGO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

‚7a. Dem § 103 sind folgende Absätze 4 und 5 anzufügen:

„(4) Im Einverständnis mit den Beteiligten kann das Gericht den Beteiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag gestatten, sich während einer Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich die Beteiligten, Bevollmächtigten und Beistände aufhalten, und in das Sitzungszimmer übertragen. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet.

(5) Im Einverständnis mit den Beteiligten kann das Gericht gestatten, dass sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Aussage wird zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen. Ist Beteiligten, Bevollmächtigten und Beiständen nach Absatz 4 gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die

Aussage zeitgleich auch in Bild und Ton auch an diesen Ort übertragen. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet.“‘

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung soll die rechtlichen Rahmenbedingungen für die sog. Videokonferenz auch in der VwGO schaffen. Die Vorschriften wurden an die entsprechenden Bestimmungen der §§ 91a und 93a FGO sowie in § 128a ZPO-RG angelehnt. Die Entscheidung über den Einsatz der Videokonferenz steht im Ermessen des Gerichts; als prozessleitende Verfügung ist sie gemäß § 146 Abs. 2 VwGO nicht mit der Beschwerde anfechtbar.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b** (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung

Der neu vorgesehene Zulassungsgrund wird zu neuen Zweifelsfragen und Auslegungsschwierigkeiten führen, wogegen die Voraussetzungen für eine Berufungszulassung nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in der derzeitigen Fassung inzwischen durch eine umfangreiche obergerichtliche Rechtsprechung präzisiert worden sind. Zudem sind Abgrenzungsschwierigkeiten insbesondere zu dem Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO vorprogrammiert.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 124a Abs. 1 Satz 3 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 9 § 124a Abs. 1 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Zu einer Nichtzulassung der Berufung ist das Verwaltungsgericht nicht befugt.“

Begründung

Die Änderung dient der Vermeidung von Missverständnissen.

Die Formulierung des Entwurfs, wonach das Verwaltungsgericht „zu einer Ablehnung“ nicht befugt ist, könnte den Schluss nahe legen, das Verwaltungsgericht dürfe einen bei ihm gegebenenfalls gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung niemals „ablehnen“, müsse also immer eine positive Zulassungsentscheidung treffen.

13. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (§ 124a Abs. 3 Satz 2 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 9 § 124a Abs. 3 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht einzureichen.“

Begründung

Die Änderung dient der Anpassung an die Regelung in § 124b Abs. 1 Satz 5 VwGO-E, nach der die Begründung des Zulassungsantrages bei dem Verwaltungsgericht einzureichen ist. Es erscheint sinnvoll, mit der Aktenübersendung von der ersten in die zweite Instanz bis zum Ablauf auch der Berufungsbegründungsfrist zu warten, da es regelmäßig problemloser ist, den Beteiligten eine etwa zur Vorbereitung der Begründung erforderliche Akteneinsicht bei dem ortsnahen erstinstanzlichen Gericht zu gewähren.

14. **Zu Artikel 1 Nr. 10** (§ 124b Abs. 2 Satz 2 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 10 § 124b Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Berufung ist zuzulassen, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 dargelegt ist und vorliegt.“

Begründung

Die Ergänzung um die Worte „dargelegt ist und“ ist aus Klarstellungsgründen geboten, weil durch die im Entwurf vorgesehene Formulierung der Eindruck entstehen könnte, das Oberverwaltungsgericht habe – in Abweichung zur geltenden Rechtslage – die Berufung bei Vorliegen eines Zulassungsgrundes (von Amts wegen) zuzulassen, ohne dass es der Darlegung dieses Zulassungsgrundes bedürfte.

15. **Zu Artikel 1 Nr. 10** (§ 124c VwGO)

In Artikel 1 Nr. 10 ist § 124c zu streichen.

Begründung

Eine Pflicht zur Vorlage an das Bundesverwaltungsgericht unter den genannten Voraussetzungen erscheint nicht erforderlich und wird unnötige Verfahrensverzögerungen verursachen. Mittlerweile hat sich die obergerichtliche Rechtsprechung im Hinblick auf die Handhabung des Zulassungsrechts deutlich konsolidiert und wendet bei der Entscheidung über die Zulassung der Berufung deutlich einheitlichere Maßstäbe an. Zudem wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das sich mit Beschluss der 2. Kammer des 1. Senats vom 23. Juni 2000 (1 BvR 830/00, DVBl. 2000 S. 1458) eingehend mit den Zulassungsgründen des § 124 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwGO auseinandergesetzt hat – soweit künftig hierzu ein wirklicher Bedarf besteht – eine weitere Vereinheitlichung sicherstellen. Dem danach kaum zu erwartenden Nutzen der angestrebten Neuregelung stünde dagegen eine deutliche Einbuße hinsichtlich der durch das 6. VwGOÄndG angestrebten und inzwischen auch erreichten Verfahrensbeschleunigung gegenüber. Das – nach Verlängerung der Frist für die Begründung des Zulassungsantrags auf zwei Monate – ohnehin schon ausgedehnte Zulassungsverfahren erhielte ein weiteres verzögerndes Moment von derzeit kaum absehbarem Ausmaß.

16. **Zu Artikel 1 Nr. 12** (§ 130 VwGO)

In Artikel 1 ist Nummer 12 zu streichen.

Begründung

Wegen des im Verwaltungsprozess geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes ist die vorgeschlagene Neufassung des § 130 VwGO-E nicht systemkonform. Für sie besteht auch kein praktisches Bedürfnis.

17. **Zu Artikel 1 Nr. 14** (§ 146 VwGO)

In Artikel 1 ist Nummer 14 wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

‚b) Die Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über die Aussetzung der Vollziehung (§§ 80 und 80a) und über einstweilige Anordnungen (§ 123) steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht (Absatz 5) oder dem Oberverwaltungsgericht (Absätze 6 und 7) in entsprechender Anwendung des § 124 Abs. 2 zugelassen worden ist.

(5) Das Verwaltungsgericht lässt die Beschwerde in dem Beschluss zu, wenn die Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 vorliegen. Das Oberverwaltungsgericht ist an die Zulassung gebunden. Zu einer Nichtzulassung der Beschwerde ist das Verwaltungsgericht nicht befugt.

(6) Wird die Beschwerde nicht gemäß Absatz 5 in dem Beschluss des Verwaltungsgerichts zugelassen, so ist die Zulassung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht zu stellen. Er muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Sofern die Gründe, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist, nicht bereits im Antrag auf Zulassung der Beschwerde dargelegt sind, müssen sie dem Oberverwaltungsgericht innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich dargelegt werden.“‘

c) Folgender Buchstabe c ist anzufügen:

„c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 mit der Maßgabe, dass die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst werden:

„Die Beschwerde ist zuzulassen, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 dargelegt ist und vorliegt. § 124b Abs. 2 Satz 3 und 5 ist entsprechend anzuwenden; § 148 Abs. 1 findet keine Anwendung.“

Begründung

Die Neufassung ermöglicht die Beschwerdezulassung unmittelbar durch das Verwaltungsgericht. Für die Einzelheiten der Regelungen gelten die bereits zur Zulassung der Berufung dargelegten Erwägungen entsprechend. Gleichzeitig entfällt das Zulassungserfordernis für Beschwerden gegen Prozesskostenhilfeentscheidungen. Damit wird eine formelle Schranke beseitigt, die nicht selten Prozesskostenhilfestreitigkeiten faktisch auf eine Instanz beschränkt hat.

Trotz Mehrbelastung der Gerichte ist dies sachangemessen, da diese Entscheidungen in der Regel eine Weichenstellung bilden, ob der Kläger überhaupt Klage erheben wird oder nicht. Es wird die Hauptsache kursorisch auf ihre Erfolgsaussichten geprüft. Diese Änderung korrespondiert auch mit der Abschaffung des Vertretungszwangs für die Einlegung der Beschwerde in Prozesskostenhilfeverfahren. Unbemittelten soll gerade durch das Prozesskostenhilfeverfahren die Möglichkeit, vor Gericht zu gehen, erleichtert werden. Daher ist es widersinnig durch ein Zulassungsrechtmittel diesen Zugang zu erschweren und zu verkomplizieren, zumal von einem Laien nicht erwartet werden kann, dass er das komplizierte Zulassungsverfahren beherrscht und die Zulassungsgründe richtig darstellt. Mangels finanzieller Möglichkeiten und auf Grund der Tatsache, dass das Gericht in einer kursorischen Prüfung bereits die Erfolgsaussichten als gering angesehen hat, werden Unbemittelte nach Überprüfung der Rechtslage durch das Obergericht von einer Klageerhebung bzw. Weiterverfolgung ihres Rechtsschutzziels absehen, so dass insoweit eine Entlastung des Gerichts zu erwarten ist, da es kein aufwendiges Verfahren mit mündlicher Verhandlung usw. mehr durchführen muss bzw. es gar nicht erst zu einem Hauptsacheverfahren kommt.

Der Anknüpfungspunkt für den Beginn der Begründungsfrist beim Antrag auf Zulassung der Beschwerde ist die Bekanntgabe der erstinstanzlichen Entscheidung. Dieser Anknüpfungspunkt gewährleistet eine gleich lange Begründungsfrist in allen Fällen. Geht es dem Rechtsmittelführer um Beschleunigung, wird er ohnehin nach Möglichkeit vor Fristablauf begründen, geht es ihm um Verzögerung, wird er Antrags- und Begründungsfrist voll ausnutzen. Eine variable, an die Stellung des Zulassungsantrages anknüpfende Frist erscheint deshalb nicht sachgerecht.

Für diese Anknüpfung spricht auch die parallele Regelung zur Nichtzulassungsbeschwerde in § 133 VwGO. Auch dort gibt es eine Frist (von einem Monat) zur Einlegung der Beschwerde (Absatz 2 Satz 1) und eine nicht an die Einlegung der Beschwerde, sondern an die Zustellung der angefochtenen Entscheidung anknüpfende Begründungsfrist (von zwei Monaten) zur Begründung der Beschwerde (Absatz 3 Satz 1). Auch praktische Erwägungen (einfachere Fristenkontrolle für Rechtsanwälte und Gerichte, Vermeidung von Wiedereinsetzungsanträgen im Hinblick auf anwaltliche Irrtümer bezüglich des Eingangs des Zulassungsantrages) sprechen für diese Lösung.

Bei der Anknüpfung an die Bekanntgabe der erstinstanzlichen Entscheidung muss die Begründungsfrist für den Zulassungsantrag länger sein als zwei Wochen, daher ist eine Frist von vier Wochen vorgesehen.

18. **Zu Artikel 1 Nr. 15a – neu –** (§ 154 Abs. 3 VwGO),
Nr. 15b – neu – (§ 155 Abs. 4, 5 VwGO)

In Artikel 1 sind nach Nummer 15 die folgenden Nummern 15a und 15b einzufügen:

‚15a. In § 154 Abs. 3 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 155 Abs. 4 bleibt unberührt.“

15b. In § 155 werden die Absätze 4 und 5 durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Kosten, die durch Prozessverzögerungen, Verschulden oder Mutwillen eines Beteiligten

entstanden sind, können diesem ganz oder teilweise auf erlest werden.“‘

Begründung

Die bestehenden Kostenvorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung reichen nicht aus, um in allen Fällen eine angemessene und sachgerechte Kostenverteilung herbeiführen zu können. Insbesondere die Tatsache, dass eine anteilige Kostenauferlegung von der derzeitigen Rechtslage nicht zugelassen wird, verhindert in der Praxis vielfach eine Anwendung der Vorschrift. Darüber hinaus soll die Regelung ausdrücklich auf die Fälle ausgedehnt werden, in denen das Prozessverhalten eines Beteiligten die Vertagung einer mündlichen Verhandlung oder die Anberaumung eines neuen Termins zur mündlichen Verhandlung erforderlich macht.

Mit der Ergänzung in § 154 Abs. 3 VwGO soll klargestellt werden, dass die Mutwillenskostenregelung als lex specialis den übrigen Kostenbestimmungen vorgeht. Daher kann eine zum Verfahren beigeladene Gemeinde, die sich in mutwilliger Weise geweigert hat, das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen, auch dann zur Kostentragung herangezogen werden, wenn sie im gerichtlichen Verfahren keinen Antrag gestellt hat. Dies entspricht zwar auch bislang der ganz überwiegenden Auffassung in der wissenschaftlichen Literatur (vgl. etwa Kopp/Schenke, VwGO-Komm., 12. Aufl. 2000, § 154 Rn. 8 m. w. N.), bedarf angesichts vereinzelt abweichender Gerichtsentscheidungen (vgl. etwa VGH Mannheim, Beschluss vom 29. Juni 1993, VBlBW 1993,19) jedoch einer Klarstellung des Gesetzgebers.

19. **Artikel 1 Nr. 15c – neu –** (§ 162 Abs. 2 Satz 3 – neu – VwGO)

In Artikel 1 ist vor Nummer 16 folgende Nummer 15c einzufügen:

‚15c. In § 162 wird dem Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können an Stelle ihrer tatsächlichen notwendigen Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen den in § 26 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Pauschsatz fordern.“‘

Begründung

Die Regelung macht umfangreiche Aufzeichnungen und Berechnungen entbehrlich, die derzeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Behörden zur Geltendmachung der Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen geführt werden müssen. Die Verweisung auf die für Rechtsanwälte geltende Typisierung erscheint angesichts der vergleichbaren Situation sachgerecht.

20. **Artikel 1 Nr. 18a – neu –** (§ 188 Satz 2 VwGO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 18 folgende Nummer 18a einzufügen:

‚18a. In § 188 Satz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern.“‘

Begründung

Die Ergänzung der Vorschrift lässt die Kostenfreiheit für Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern entfallen. Dies entspricht den Regelungen des von der Bundesregierung beschlossenen Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (BR-Drs. 132/01, § 184 SGG) und trägt dem Umstand Rechnung, dass für Streitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern kein sachlicher Grund für die Freistellung von den Gerichtskosten besteht.

21. **Zu Artikel 5a – neu –** (Änderung des Flurbereinigungsgesetzes)

Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen:

‚Artikel 5a
Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

In § 139 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Ein ehrenamtlicher Richter und dessen Stellvertreter müssen zum höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörden befähigt und sollen mindestens drei Jahre in Flurbereinigungsangelegenheiten tätig gewesen sein; von dem letzteren Erfordernis kann abgesehen werden, wenn geeignete Personen nicht vorhanden sind, die diese Voraussetzungen erfüllen. Der in Satz 2 genannte ehrenamtliche Richter und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde für die Dauer von fünf Jahren ernannt.“‘

Begründung

Die vorgeschlagene Rechtsänderung soll die Besetzung der bei den Oberverwaltungsgerichten (Verwaltungsgerichtshöfen) der Länder eingerichteten Flurbereinigungsgerichte mit Berufsrichtern sowie die Verteilung der Geschäfte durch die Präsidien dieser Gerichte erleichtern. Für die beiden berufsrichterlichen Mitglieder des Flurbereinigungsgerichts gelten nunmehr die allgemeinen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (siehe § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG). Die besondere Stellung des „Fachbeisitzers“ (ehrenamtlicher Richter im Sinne von § 139 Abs. 2 Satz 2 FlurbG) und der beiden landwirtschaftlichen ehrenamtlichen Richter (ehrenamtliche Richter im Sinne von § 139 Abs. 3 FlurbG) bleibt unberührt.

Die Forderung, dass mindestens einer der beiden Richter mit Befähigung zum Richteramt eine zusätzliche Erfahrung im höheren Dienst der Flurbereinigungsbehörde aufweisen muss (so die bisherige Regelung des § 139 Abs. 2 Satz 2 FlurbG), ist nicht mehr zeitgerecht. Die Verwaltungsgerichte müssen heutzutage eine Vielzahl anderer hochkomplizierter technischer und wissenschaftlicher Probleme bewältigen (z. B. im Atom-

recht, im Immissionsschutzrecht, im Gesundheitswesen oder im Fernstraßenrecht), ohne dass hierfür eine spezielle Ausbildung in diesen Gebieten gefordert würde. Im Übrigen ist die Fachkompetenz des Flurbereinigungsgerichts durch die Besetzung mit zwei ehrenamtlichen Richtern, welche die Voraussetzungen des § 139 Abs. 3 FlurbG erfüllen müssen, und durch die Mitwirkung des „Fachbeisitzers“ hinreichend gewährleistet.

Die vorgeschlagene Änderung bietet sich schließlich auch deshalb an, weil sie wesentlich zur besseren Nutzung der Personalressourcen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Verwirklichung des Leistungsprinzips innerhalb der Richterschaft beitragen würde. In Anbetracht der nur geringen Zahl an Flurbereinigungssachen sind die im Flurbereinigungssenat tätigen Verwaltungsrichter vorwiegend in anderen Senaten tätig und mit sonstigen Streitsachen befasst; es wäre sachlich nicht gerechtfertigt, Richter allein auf Grund ihrer Flurbereinigungserfahrung zu Richtern am Oberverwaltungsgericht zu ernennen, während besser geeignete, zum Teil ältere Kollegen chancenlos bleiben.

22. **Zu Artikel 6** (Überleitungsvorschrift)

Artikel 6 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 6
Überleitungsvorschriften

(1) Die Zulässigkeit der Berufungen richtet sich nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. die mündliche Verhandlung, auf die das anzufechtende Urteil ergeht, geschlossen worden ist,
2. in Verfahren ohne mündliche Verhandlung die Geschäftsstelle die anzufechtende Entscheidung zum Zwecke der Zustellung an die Parteien herausgegeben hat.

(2) Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die gerichtliche Entscheidung bekannt gegeben oder die gerichtliche Entscheidung verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt worden ist.

(3) Fristgerecht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegte Rechtsmittel gegen Beschlüsse in Verfahren der Prozesskostenhilfe gelten als durch das Oberverwaltungsgericht zugelassen.

(4) In Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind oder für die die Klagefrist vor diesem Tage begonnen hat, sowie in Verfahren über Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt gegeben oder verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt worden sind, gelten für die Prozessvertretung der Beteiligten die bisherigen Vorschriften.

(5) § 99 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung findet auf Anträge im Sinne des § 99 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung, die frühestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei den Hauptsachegerichten eingehen.

(6) § 40 Abs. 2 Satz 1, § 154 Abs. 3, § 155 Abs. 4, § 162 Abs. 2 Satz 3 und § 188 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung sind für die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Gericht anhängig werdenden Verfahren in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.“

Begründung

Maßgeblich für die Anwendung der bisherigen Vorschriften über die Zulässigkeit der Berufung ist nach Artikel 6 Abs. 1, ob die mündliche Verhandlung vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts geschlossen worden ist (Nummer 1), auf den Zeitpunkt der Verkündung der anzufechtenden Entscheidung kommt es nicht an.

Für die übrigen Fälle, in denen eine Entscheidung nicht auf eine mündliche Verhandlung hin ergeht (§ 101 Abs. 2 VwGO), stellt die Regelung auf den Zeitpunkt ab, zu dem die Geschäftsstelle zum Zwecke der Zustellung die anzufechtende Entscheidung an die Parteien herausgegeben hat. Von diesem Zeitpunkt an hat das Gericht keine Einwirkungsmöglichkeiten mehr auf die Entscheidung. Er entspricht daher in seiner prozessualen Wirkung dem Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung (vgl. BGH NJW 1976, 1454 <1455> zu § 128 ZPO a. F.; BVerwG DÖV 1977, 370 <371>). Absatz 2 enthält die erforderlichen Übergangsvorschriften für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine gerichtliche Entscheidung, soweit nicht Absatz 1 anwendbar ist.

Nach Absatz 3 kommt dem Prozesskostenhilfeantragsteller die Zulassungsfreiheit der Beschwerde gegen die Ablehnung des Prozesskostenhilfeantrag sofort zugute.

Absatz 4 knüpft die Anwendung der Vorschriften über die Prozessvertretung an den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit oder Beginn der Klagefrist, bei Rechtsmitteln an den Zeitpunkt der Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung an.

Damit die Länder genug Zeit haben, die Zuweisung der Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO-E an ein Verwaltungsgericht für alle Gerichtsbezirke eines Landes durch Gesetz zu bestimmen und den Präsidien genug Zeit zur Geschäftsverteilung bleibt, aber auch die Gerichtsverwaltung sich auf die neuen Regelungen einstellen kann, stellt Artikel 2 Abs. 5 klar, dass § 99 Abs. 2 VwGO-E erst auf solche Anträge i. S. d. § 99 Abs. 2 Satz 1 VwGO-E Anwendung findet, die sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bei den Hauptsachegerichten eingehen.

Absatz 6 bestimmt, dass die Neufassungen der §§ 40 Abs. 2 Satz 1, § 154 Abs. 3, § 155 Abs. 4, 162 Absatz 2 Satz 3 und 188 Satz 2 VwGO-E für Verfahren gelten, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes anhängig werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Zur Eingangsformel)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates nicht, der Gesetzentwurf bedürfe gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates.

Das in dem Gesetz zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit geregelte Vorverfahren ist kein selbständiges Verwaltungsverfahren im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG. Es fällt in den Bereich des gerichtlichen Verfahrens, weil es die Voraussetzungen für ein Sachurteil im verwaltungsgerichtlichen Verfahren regelt (BVerfGE 35, 65, 72).

Zu den Nummern 2 und 3 (§ 3 Abs. 1 und § 40 Abs. 2 Satz 1 VwGO)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nummer 4 (§ 48 Abs. 1 Nr. 10 VwGO)

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass hinter dem Wort „Gründen“ die Worte „die Einsichtnahme oder“ ergänzt werden.

Die Verfahrenskonzentration ist auch notwendig für Verfahren, in denen die Behörde die Einsichtnahme in Urkunden und Akten verweigert hat.

Zu Nummer 5 (§ 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Zwang zu einer Vertretung vor den Oberverwaltungsgerichten ist im Hinblick auf die Ausgestaltung der allgemeinen Zulassungsberufung eingeführt worden (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung „Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze“ – Bundestagsdrucksache 13/3993, S. 11). Eine Ausdehnung auf alle Verfahren, also auch auf Verfahren, in denen der Rechtsmittelführer nicht verpflichtet ist, seinen Rechtsbehelf näher zu begründen, ist in der Sache nicht geboten.

Zu den Nummern 6 und 7 (§ 67 Abs. 1 Satz 3 und § 84 Abs. 2 Nr. 01 – neu – VwGO)

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu Nummer 8 (§ 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Klarstellung ist in der Sache nicht geboten. Die Erwähnung einzelner Fälle, in denen die Notwendigkeit einer Geheimhaltung besteht, birgt zudem die Gefahr, dass die allgemeine Regelung des § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO im Lichte besonderer Regelungen gesehen und damit möglicherweise sachlich unangemessen einschränkend interpretiert wird. Die Bundesregierung wird die Rechtsprechung jedoch sorgfältig beobachten.

Zu Nummer 9 (§ 99 Abs. 2 und § 189 VwGO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag des Bundesrats bewirkt, dass eine Vielzahl von – nicht sicherheitsüberprüften – Richtern auch mit streng geheimen Aktenvorgängen befasst werden können. Die Bundesregierung hält dies nicht für vertretbar, wird aber den Vorschlag des Bundesrats zum Anlass nehmen, im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Alternativen zu prüfen.

Zu Nummer 10 (§ 103 Abs. 4 – neu – und 5 – neu – VwGO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für so genannte Videokonferenzen auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind durch § 128a ZPO i. V. m. § 173 VwGO bereits geschaffen. Ein Bedarf für eine Sonderregelung besteht nicht.

Zu Nummer 11 (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung verweist zu der Notwendigkeit, die Berufungszulassungsgründe zu erweitern, auf die Begründung des Regierungsentwurfs.

Zu Nummer 12 (§ 124a Abs. 1 Satz 3 VwGO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 13 (§ 124a Abs. 3 Satz 2 VwGO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es ist sinnvoll, dass die Akten nach dem Eingang der Berufung an das Oberverwaltungsgericht übersandt werden, damit der Vorsitzende des Senats ggf. über einen Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist nach § 124a Abs. 3 Satz 3 VwGO entscheiden kann. Deshalb ist es auch sachgerecht, wenn die Berufungsbegründung bei dem Oberverwaltungsgericht eingereicht wird.

Zu Nummer 14 (§ 124bAbs. 2 Satz 2 VwGO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

§ 124b Abs. 1 Satz 4 VwGO sieht vor, dass die Gründe darzulegen sind, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Erfüllt der Zulassungsantrag diese Voraussetzungen nicht, so ist er als unzulässig zurückzuweisen. Eine strikte Bindung des Oberverwaltungsgerichts an die von dem Antragsteller geltend gemachten Zulassungsgründe ist dagegen nicht sinnvoll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zulassungsgründe eine enge Verwandtschaft miteinander aufweisen und deshalb in dem Sinn austauschbar sind, dass, wenn sich der Antragsteller ausdrücklich auf einen Zulassungsgrund beruft, der nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts nicht vorliegt, dennoch im Hinblick auf einen anderen, eng verwandten Zulassungsgrund eine Zulassung geboten sein kann. Relevant ist dies vor allem im Hinblick auf die in § 124 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VwGO geregelten Zulassungsgründe. Beruft sich z. B. der Antragsteller auf eine besondere Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage, ergibt aber die Prüfung des Oberverwaltungsgerichts, dass die Sache zwar nicht besonders schwierig war, aber offensichtlich

falsch entschieden ist, dann wäre es untragbar, den Antrag zurückzuweisen,

Zu Nummer 15 (§ 124c VwGO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung nimmt auf die Begründung des Regierungsentwurfs Bezug. Eine einheitliche Rechtsprechung im Bereich des Zulassungsrechts existiert derzeit nicht, so dass auch weiterhin Bedarf besteht, die Rechtsprechung zu vereinheitlichen. Zudem soll auch hinsichtlich des neu einzuführenden Zulassungsgrundes nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die Möglichkeit geschaffen werden, mittels höchstrichterlicher Klarstellung auf eine einheitliche Rechtsprechung zu den Voraussetzungen dieses Zulassungsgrundes hinzuwirken.

Zu Nummer 16 (§ 130 VwGO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es gibt keinen sachlichen Grund, bei der Regelung der Zurückverweisung von den Grundsätzen des Zivilprozessrechts abzuweichen. Der Dispositionsgrundsatz, nach dem die Parteien durch Anträge auf das Verfahren Einfluss nehmen können, gilt auch im Verwaltungsprozess. Deshalb ist es sachgerecht, die Zurückverweisung im Verwaltungsprozess – wie im Zivilprozess – von einem Antrag abhängig zu machen. Der Amtsermittlungsgrundsatz gibt keinen Anlass zu einer abweichenden Betrachtung, da er sowohl im obergerichtlichen als auch im erstinstanzlichen Verfahren zum Tragen kommt und es von daher keinen Unterschied macht, bei welchem dieser Gerichte Ermittlungen von Amts wegen angestellt werden.

Zu Nummer 17 (§146 VwGO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Zulassungsbeschwerde im Verfahren des vorläufigen Rechtschutzes hat sich, wie in der Begründung des Regierungsentwurfs ausgeführt, nicht bewährt, und sollte deshalb generell entfallen.

Zu Nummer 18 (§ 154 Abs. 3 und § 155 Abs. 4, 5 VwGO)

Der vorgeschlagenen Ergänzung des § 154 Abs.3 wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Bezugnahme auf § 155 Abs. 5 VwGO erfolgt.

Der vorgeschlagenen Änderung des § 155 VwGO wird nicht zugestimmt.

Die geltende Regelung, nach der Kosten, die durch Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, diesem auferlegt werden können, reicht aus, um eine angemessene und sachgerechte Kostenverteilung vornehmen zu können. Eine Prozessverzögerung oder Mutwillen können als Unterfälle schuldhaften Verhaltens eines Beteiligten angesehen und brauchen deshalb nicht eigens genannt zu werden. Ihre Erwähnung birgt zusätzlich das Risiko einer ungewollt restriktiven Interpretation der geänderten Vorschrift.

Zu Nummer 19 (§ 162 Abs. 2 Satz 3 – neu – VwGO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Für die Erstattung notwendiger Auslagen sollten in allen Gerichtsverfahren gleiche Grundsätze gelten. Eine Sonderregelung für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nicht sinnvoll. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass auch die Berechnung des in § 26 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Pauschsatzes erheblichen Aufwand erfordert. Zunächst müsste ein Streitwert festgestellt werden, auf dessen Grundlage die fiktiven Anwaltsgebühren auszurechnen wären. Auf dieser Grundlage ist dann die Höhe des Pauschsatzes zu ermitteln. Wenn die Höhe der fiktiven Anwaltskosten streitig wäre, könnte dies auch zu Streit über die Höhe des Pauschsatzes führen. Zusätzlich stellt sich die Frage, ob eine Bevorzugung juristischer Personen des öffentlichen Rechts und Behörden im Verhältnis zu anderen Verfahrensbeteiligten zu rechtfertigen ist.

Zu Nummer 20 (§ 188 Satz 2 VwGO)

Ein Wegfall der Kostenbefreiung könnte die Bereitschaft der Sozialleistungsträger, sofortige Hilfe ohne Rücksicht darauf, welcher Träger letztlich für die Kosten aufzukommen hat, zu leisten, negativ beeinträchtigen. Die Bundesregierung hat deshalb Bedenken gegen den Vorschlag des Bundesrats.

Zu Nummer 21 (Änderung des Flurbereinigungsgesetzes)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 22 (Überleitungsvorschrift)

Den Vorschlägen zu Artikel 6 Abs. 1 bis 3 wird zugestimmt.

Den Vorschlägen zu Artikel 6 Abs. 4 bis 6 wird nicht zugestimmt.

Absatz 4 enthält Übergangsregelungen zur Anwendbarkeit von Bestimmungen zur Prozessvertretung bei Vertretungszwang. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung will erkennbar sicherstellen, dass die in der Stellungnahme des Bundesrats zu § 67 Abs. 1 VwGO enthaltenen Vorschläge zur Ausweitung des Vertretungszwanges nicht für bereits laufende Verfahren gelten. Diesen Vorschlägen zu § 67 Abs. 1 VwGO stimmt die Bundesregierung aber nicht zu (vgl. oben Nummer 5). Die Änderungsvorschläge der Bundesregierung zu § 67 Abs. 1 VwGO beinhalten keine Ausweitung des Vertretungszwangs. Für eine Übergangsvorschrift in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Weise besteht deshalb kein Erfordernis.

Die Überleitungsregelungen in Absatz 5 zu § 99 VwGO sind bei der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Neuregelung nicht sinnvoll, da die vom Bundesverfassungsgericht getroffene vorläufige Regelung durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Änderung unmittelbar abgelöst werden soll. Außerdem erfordert diese Neuregelung – im Unterschied zum Vorschlag des Bundesrates – keine Folgebestimmungen in den Ausführungsgesetzen der Länder. Daher besteht kein Anlass, das Inkrafttreten dieses Gesetzesteils um sechs Monate hinauszuschieben.

§ 40 Abs. 2 Satz 1 VwGO und § 154 Abs. 3 VwGO enthalten lediglich Klarstellungen, so dass eine Überleitungsvorschrift – wie in Absatz 6 vorgeschlagen – nicht veranlasst ist. Den vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen bei §§ 155, 162 und 188 VwGO hat die Bundesregierung nicht zugestimmt. Dies gilt somit auch für die entsprechenden Übergangsregelungen in Absatz 6.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333